

Grundabgabensatzung

Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und Fälligkeit bei der Heranziehung der Grundabgaben

§ 1

Festsetzung der Grundabgaben

- (1) Die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe), die Grundsteuer B (Grundstücke), die Entwässerungsgebühren, die Abfallbeseitigungsgebühren, die Straßenreinigungsgebühren und die Winterdienstgebühren werden gemeinsam in einem Heranziehungsbescheid festgesetzt.
- (2) Bei Wohnungseigentümern können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Heranziehungsbescheid wird in diesem Fall dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.

§ 2

Fälligkeit

- (1) Die in § 1 Abs.1 aufgeführten Grundabgaben werden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu je einem Viertel ihres Gesamtjahresbetrages am

15. Februar,
15. Mai,
15. August und
15. November

fällig.

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen haben Vorauszahlungen entsprechend der Grundabgaben des Vorjahres zu entrichten, solange kein neuer Heranziehungsbescheid bekanntgegeben worden ist.

- (2) Entsteht die Steuer- oder Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, ist im Heranziehungsbescheid die Fälligkeit der Grundabgaben für dieses Jahr sinngemäß entsprechend Abs. 1 zu regeln. Ist im Heranziehungsbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

Grundabgabensatzung

- (3) Auf Antrag des Steuer- oder Gebührenschuldners können die Grundabgaben abweichend von Abs. 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden
- (4) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
1. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser insgesamt 15 Euro nicht übersteigt,
 2. Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser insgesamt 30 Euro nicht übersteigt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.